

schaft werden kann, empfiehlt es sich, eine Lösung von kohlensaurem Natron in heißem Wasser (in dem Verhältnisse von 1 Kilogramm Soda auf 50 Liter Wasser) mit darauf folgender Nachspülung mit kaltem Wasser zur Reinigung zu verwenden und zwar am Zweckmäßigsten und Einfachsten auf die Weise, daß der sogenannte Stechhahn in ein Faß, welches mit der heißen Sodaauslösung gefüllt ist, eingeschraubt, hierauf die Lösung durch die Bierrohrleitung mittelst der Luftpumpe getrieben und schließlich auf dieselbe Weise die Nachspülung mittelst kalten Wassers bewirkt wird.

4) In Bezug auf die Aufstellung der betreffenden Apparate ist darauf zu sehen, daß dem Apparate stets reine Luft zugeführt werden kann. Entweder ist daher die Luftpumpe an einem Orte aufzustellen, der an sich schon die Gewähr bietet, oder es ist, wenn sich wegen lokaler Verhältnisse solches verbietet, an der Luftpumpe ein Saugrohr anzubringen, und dieses bis an einen solchen Punkt zu leiten, daß die Zuführung reiner Luft möglich wird. Solches wird sich daher überall dort nöthig machen, wo die Luftpumpe z. B. in dem Keller, in der Backstube oder in einem sonstigen zur Luftentnahme ungeeigneten Raume aufgestellt ist.

5) Bei den Kohlenäureapparaten fällt nur die Sorge für Reinheit der zugeführten Luft hinweg. Dagegen haben die übrigen Vorschriften in Bezug auf das Material der Rohrleitungen und die Reinhaltung der Apparate auch bei der vorgedachten Art von Apparaten zu gelten.

Gemäß der Generalverordnung der K. Kreisauptmannschaft vom 17. v. M. wird hiermit den Inhabern von Schankstätten, die sich pneumatischer Bierdruckapparate bedienen, die genaue Befolgung vorstehender Vorsichtsmaßregeln zu Vermeidung von Geldstrafen bis zu 150 Mark für jeden Unterlassungs- oder Zuwiderhandlungsfall zur Pflicht gemacht.

Unsere Exekutivmannschaften sind mit der Aufsichtsführung darüber, daß diesen Anordnungen genau nachgegangen werde, beauftragt. (Bef. vom 6. August 1880.)

128) Wie bei uns zur Anzeige gekommen, ist die Beseitigung größerer thierischer Kadaver mehrfach durch Bergraben innerhalb des hiesigen Stadtbezirks erfolgt. Da aber eine solche Beseitigungsweise aus sanitätspolizeilichen Gründen unzulässig erscheint, so wird hiermit das Bergraben der Kadaver von verendeten Hausthieren (Pferden, Rindern und Schweinen) mit dem Bemerkten verboten, daß die Beseitigung derartiger Kadaver dem hiesigen Cavaller obliegt. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. event. Haftstrafe geahndet werden. (Bef. v. 26. Septbr. 1883.)

129) Nachdem wiederholt in hiesiger Stadt eingebrachtes Pferdefleisch als Rindfleisch feilgeboten und verkauft worden ist, so wird zur thunlichsten Verhinderung fernerer derartiger Täuschungen und zur Erlangung ausreichender Garantie für die gute gesunde Beschaffenheit des in hiesige Stadt einzuführenden Pferdefleisches hiermit Folgendes bestimmt:

1) Das Feilbieten und der Verkauf von Pferdefleisch im Hausirwege wird für den hiesigen Stadtbezirk verboten. Es darf jedoch Pferdefleisch auch fernerhin an geeigneten, bei unserer Gewerbs-Polizei-Verwaltung (Rathhaus I. Stage Zimmer Nr. 8) vorher anzumeldenden Verkaufsstellen und auf den

hiesigen Wochenmärkten feilgeboten und verkauft, sowie auf vorherige Bestellung ins Haus geliefert werden.

2) Pferdefleisch darf künftig auf keinen Fall und auch dann nicht, wenn es angeblich nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, in kleineren Stücken als in ganzen Vierteln in hiesige Stadt eingebracht werden.

3) Jedes einzelne in hiesige Stadt einzubringende Stück Pferdefleisch muß mit einem glaubhaften, von einem geprüften Thierarzte angefertigten Atteste versehen sein, in welchem der Aussteller bescheinigt, daß er das betreffende Pferd, von welchem das auf dem Atteste erwähnte Fleisch herrührt, vor und nach dem Schlachten besichtigt und hierbei für gesund und zum Genuße für Menschen geeignet befunden hat.

4) Zur Verhütung mißbräuchlicher Benützung derartiger Atteste muß ein jedes derselben an das betreffende Fleischstück mittelst Bindfadens derartig befestigt sein, daß der Letztere durch eine geeignete Stelle des betreffenden Fleischstücks hindurchgezogen und mit beiden Enden an das Attest angehängt ist. Auf dieses Siegel muß das Petschaft des betreffenden Thierarztes oder das Gemeindefiegel in deutlich erkennbarer Weise abgedrückt sein.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 15. Februar dieses Jahres in Kraft und werden Zuwiderhandlungen gegen dieselben von dem gedachten Zeitpunkt ab und insoweit nicht kримinelle Ahndung wegen Betrugs einzutreten hat, unbeschädlich mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft von uns bestraft werden. Dec. v. 27. Januar 1879.

130) Die in neuerer Zeit sowohl hier als anderwärts wiederholt vorgekommenen Wuthkrankheitsfälle der Hunde in Verbindung mit der hieraus erwachsenden Gefahren für Menschenleben und sonst, haben den Stadtrath veranlaßt, die bereits in mehreren Städten des In- und Auslandes zur Ausführung gebrachte Maßregel des permanenten Anlegens der Hundemaulkörbe auch für den hiesigen Stadtbezirk anzuordnen. Indem Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich die in der in Folge des letzten Vorkommnisses eines wuthkranken Hundes am hiesigen Orte erlassenen Bekanntmachung vom 19. vorigen Monats veröffentlichte Vorschrift, unter Aussetzung der in dieser Bekanntmachung festgestellten zwölfwöchentlichen Frist in Erinnerung gebracht und demgemäß bestimmt, daß für die Zukunft und bis auf Weiteres das herumlaufen der Hunde außer der Behausung und Gehöfte ihrer Eigenthümer nur unter der Bedingung gestattet ist, daß dieselben mit einem zweckentsprechenden, von starken Drahtstangen konstruirten Maulkorbe versehen sind. Der genauen Befolgung dieser Anordnung sieht Man um so zuverlässlicher entgegen, als deren Zweck lediglich auf das allgemeine Wohl gerichtet ist, deren Nichtbeachtung aber nicht nur ernste Ahndung, sondern auch nach Befinden die Anweisung zur sofortigen Tödtung der eingefangenen Hunde nach sich ziehen würde. Bef. v. 30. März 1869.

131) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. April d. J., inhalts deren wir dem dormaligen Pächter des hiesigen communlichen Cavillereigrundstücks Herr Carl Heinrich Fischer auf die Dauer des mit ihm über dieses Grundstück abgeschlossenen Pachtcontractes, die polizeilichen Dienstleistungen des Cavillers für den hiesigen Stadtbezirk übertragen haben,